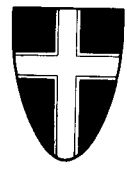


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-1655-2/92

Wien, 15. Juli 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Güterbeförderungsgesetz geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl.-GE/19...
Datum: 16. JULI 1992
Verteilt 17. Juli 1992 Ba

An das
Präsidium des Nationalrates

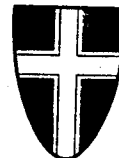
Dr. Krausgraber

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Pillmeier
Obersenatsrat

Beilage
(25-fach)

Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82125**

MD-1655-2/92

Wien, 15. Juli 1992

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Güterbeförderungsgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme**

zu GZ 124.115/1-I/2-92

**An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr**

Auf das do. Schreiben vom 4. Juni 1992 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

zu § 5 Abs. 1 Z 2 und Abs 3:

Da auch andere, weitaus kapitalintensivere Gewerbe ohne die Erbringung eines Nachweises über die finanzielle Leistungsfähigkeit betrieben werden dürfen, besteht keine sachliche Rechtfertigung, an einer solchen Regelung festzuhalten.

Im übrigen darf zur Verordnungsermächtigung im Abs. 3 dieser Bestimmung bemerkt werden, daß der Gesetzgeber den in einer Verordnung zu regelnden Gegenstand hinreichend zu determinieren hat. Es bestehen Zweifel, daß die vorliegende Verordnungsermächtigung dieser Voraussetzung entspricht, und es erhebt sich daher die Frage, ob nicht eine unzulässige formalgesetzliche Delegation vorliegt.

- 2 -

zu § 5 Abs. 2 Z 1 und 3:

Diese Regelungen sind zu unbestimmt, da nicht festgelegt wird, welche strafrechtlichen Delikte als "schwer" einzustufen sind. Der Gesetzgeber läßt gänzlich offen, ob darunter bloß die Ausschöpfung eines bestimmten Strafrahmens fällt, oder ob etwa darunter auch die Begehung einer besonders verpönten Strafhandlung zu subsumieren ist, für die aber aufgrund ihrer erstmaligen Begehung oder wegen ungünstiger finanzieller Verhältnisse des Beschuldigten eine niedrige Strafe festzusetzen war.

Es bedarf daher keiner besonderen Erwähnung, daß darauf gegründete Entscheidungen der Verwaltungsbehörde kaum Aussicht haben, einer nachprüfenden Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof standzuhalten. Zu Z 3 gelten in dieser Hinsicht die gleichen Bedenken, allerdings mit Rücksichtnahme darauf, daß die Zuverlässigkeit nach wiederholter Begehung, also nach der zweiten rechtskräftigen Bestrafung, nicht mehr gegeben ist.

Z 1 findet überdies für sämtliche strafrechtliche Delikte Anwendung. Finanzvergehen sind diesem Tatbestand ebenso zuzurechnen wie Verstöße gegen das LMG 1975 oder das Forstgesetz. Im Verhältnis zu Z 3 wird daher die Zuverlässigkeit nach Z 1 strenger geahndet, obwohl es sich dabei um Verstöße gegen Rechtsvorschriften (z.B. Forstgesetz, LMG 1975) handeln könnte, die mit der Gewerbeausübung in keinem engen Zusammenhang stehen. Aus sachlichen Gründen erscheint es daher geboten, für die Prüfung der Zuverlässigkeit nach Z 1 keinen strengeren Maßstab anzulegen als bei jenen Verstößen, die nach Z 3 im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung begangen werden.

zu § 5 Abs. 3 a Z 2 und 3:

Von der Bezirksverwaltungsbehörde sind nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen den Befähigungsnachweis betref-

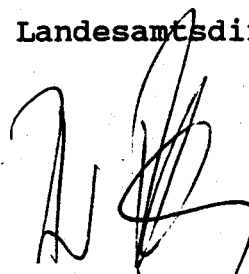
- 3 -

fende Bescheinigungen auszustellen. Weder der Gesetzentwurf noch die Erläuterungen geben nähere Hinweise auf den Rechtscharakter dieses Verwaltungsaktes. Für die zur Vollziehung dieser Vorschrift betrauten Behörden ist aber eine Klarstellung unerlässlich, ob es sich hierbei nur um eine nicht anfechtbare - urkundenmäßige Bescheinigung oder um eine bescheidmäßig zu treffende Erledigung handelt, da im letzteren Fall die Bestimmungen des AVG zur Anwendung kommen müssen. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten wird daher angeregt, auf die Ausstellung derartiger Bescheinigungen zu verzichten und den zum Antritt des Gewerbes erforderlichen Befähigungsnachweis im Konzessionsverfahren selbst zu überprüfen.

Zu den neugeschaffenen Befähigungsnachweismöglichkeiten selbst ist anzumerken, daß in Z 2 zu wenig auf die schulische Vorbildung und in Z 3 zu wenig auf die fachliche Vorpraxis Rücksicht genommen wird. Um bei angehenden Unternehmern eine zu einseitige Qualifikation zu vermeiden, wird daher der Befähigungsnachweis in Z 2 um eine schulmäßige und in Z 3 um eine fachlich praktische Ausbildung zu ergänzen sein.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Pillmeier
Obersenatsrat

